



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES

Bern, den 30. Juli 1964

DEPARTEMENT

s.C.41.Su.731.O.-BY/en

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen

ad ~~M.60.57~~M.70.40

An die Schweizerische Botschaft

StockholmVERTRAULICHNordfinanz Bank AG

Herr Botschafter,

Wir beziehen uns auf unsere Korrespondenz betreffend die Uebernahme der Aktienmehrheit der Verwaltungsbank AG Zürich durch die "Svenska Handelsbanken". Insbesondere beantworten wir hiermit Ihre Anfrage vom 1. Juli 1964; Sie erkundigten sich damals, ob die Nationalbank dieser Uebernahme zugestimmt habe.

Unsere Erkundigungen und das Studium der einschlägigen Bestimmungen ergeben, dass dieses Problem unter zwei Blickwinkeln zu betrachten ist.

1) Das Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen vom 8. November 1934 sowie dessen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1961 und die Verfügung der Eidgenössischen Bankenkommission betreffend die Ausübung der Geschäftstätigkeit durch ausländische Banken vom 15. Februar 1936 sehen ein Zustimmungsverfahren nur für den Fall vor, dass sich ein ausländisches Bankinstitut unter seinem eigenen Namen in der Schweiz betätigen will. Die Bankenkommission hat vor der Eröffnung von Sitzen, Niederlassungen oder Agenturen ausländischer Banken in der Schweiz eine eingehende Untersuchung durchzuführen und dem Bundesrat Antrag zu stellen. Als Elemente der Beurteilung dienen die Statuten, die Zusammensetzung des Verwaltungsrates, die gebotenen Sicherheiten und die Frage des Gegenrechts. In einem Verfahren dieser Art erstatten das Finanz- und Zolldepartement, die Nationalbank und unser Departement Mitberichte.

Wie Sie wissen, übernahm die "Svenska Handelsbanken" als neuer Hauptaktionär die Mehrheit des Aktienkapitals der Verwaltungsbank Zürich A.G.; weitere Beteiligungen haben die "Den Norske Creditbank", die "Kjöbenhavns Handelsbank", die "Kansallis-Osake-Pankki" und die bisherigen Aktionäre inne. Das Zürcher Institut hat dabei seine Firmenbezeichnung geändert und operiert nun unter dem Namen "Nordfinanz Bank A.G.". Wir haben es also





- 3 -

Die Eidgenössische Bankenkommission wurde nicht konsultiert. Sie erhielt von der Uebernahme der Aktienmehrheit erst durch die Presse Kenntnis. Rechtlich ist dies zwar in Ordnung. Eine rechtzeitige Orientierung dieser Bankenaufsichtsbehörde wäre aber immerhin eine willkommene Geste der Höflichkeit gewesen.

Wir versichern Sie, Herr Botschafter, unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT  
Politische Angelegenheiten  
I. A.

